ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.4.1 SO SONDERGEBIET (BAU NVO)SONDERNUTZUNGSFLÄCHEN SPORT- SPIEL

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.0.1. (10/) MAX.ZULÄSSIGE NUTZUNG DER EVTL.ZU VERSIEGELNDEN FLÄCHEN DES AUSGEWIESENEN SO-GEBIETES ALS SPORT UND SPIELFLÄCHE

3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN:

3.0.1. FESTLEGUNG: INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND JEGLICHE BAULICHE ANLAGEN (HOCHBAUTEN IN MASSIVBAUWEISE)UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN EIN GERÄTESCHUPPEN UND EIN LAGERSCHUPPEN MIT JE MAX. 75 CBM. RAUMINHALT.

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

6.1. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
6.2. STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
6.3. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (PARKFLÄCHE)
6.4. WENDEPLATTE MIT MASSANGABE.

9. GRÜNFLÄCHEN:

9.1.2. SPORTPLATZ (GEPLANT)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNG UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:

13.1 PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME ENTLANG DES GELTUNGSBEREICHES JEDOCH NICHT AN STRASSEN-UND PARKFLÄCHEN. ABSTAND DER EINZELBÄUME MAX. 15 METER.
13.2 FLÄCHEN FÜR STREUCHER ZUR EINPASSUNG IN DIE LANDSCHAFT
13.3 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN; NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS.2 NR.10 BAUGB.)
13.4 FLÄCHE AUS DEM ENTFALLENDEN GELTUNGSBEREICH IM ÜBERSICHTSPLAN 1/5000 DARGESELLT:

15. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

15.13. GRENZEN DES NEUEN GELTUNGSBEREICHES:
15.13.a GRENZEN DES ENTFALLENDEN GELTUNGSBEREICHES:
15.13.b GRENZEN DES BESTEHENDEN GELTUNGSBEREICHES:

HINWEISE:

1: BESTEHENDE ANLAGEN:

1.1. VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
1.2. FL.NR.87 VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMERN.

2. GEPLANTE ANLAGEN.

2.1. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKGRENZE:
3.2. 5.00 MASSANGABE.
2.3. 493.75 EINZUHALTENDE HÖHENKOTEN
2.4 ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN
ENTSTEHENDE ABGRABUNGEN

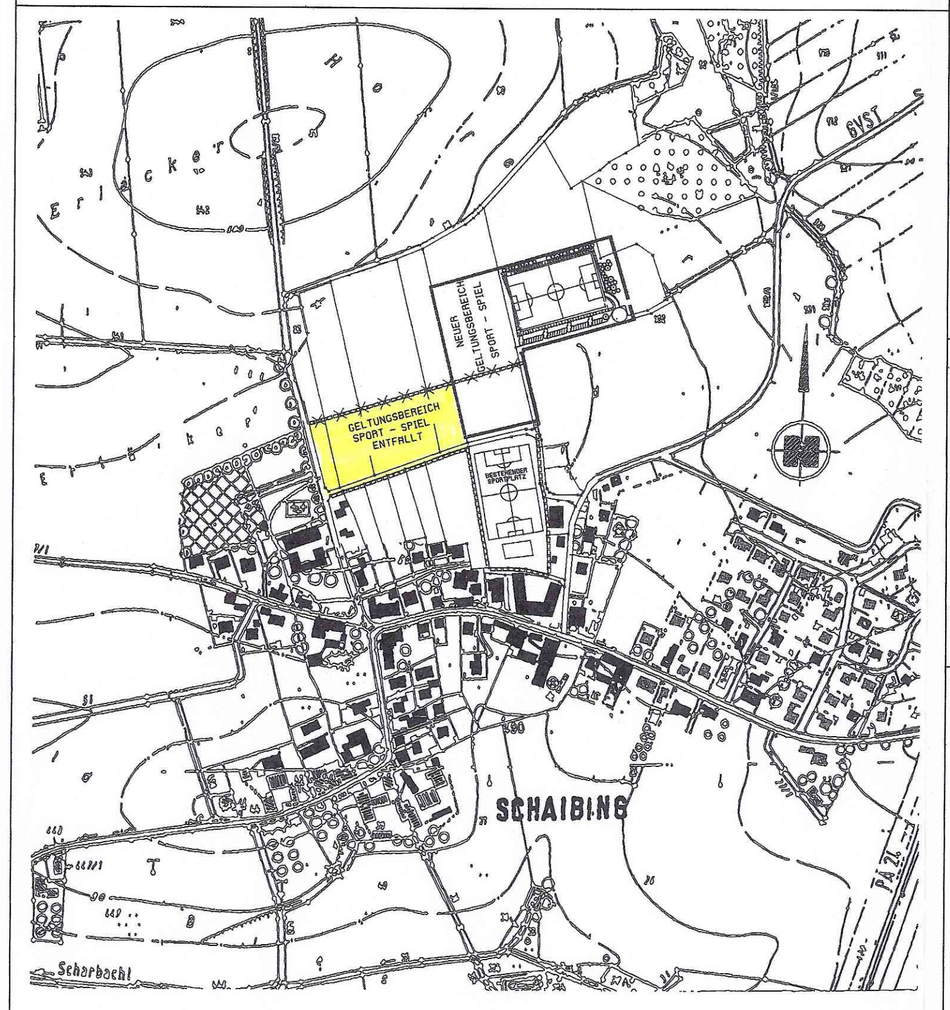

M 1/5000 ÜBERSICHTSPLAN
FÜR GENAUE MASSENTNAHMEN NICHT GEEIGNET

GRUNDLAGEN FÜR DIE EINZELNEN FESTSETZUNGEN

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STUTZEN SICH AUF DIE §§ 2. 8. 9. 10 UND 30 BAUGB. VOM 08.12.1986 (BGBL.I. S. 2253)
DER BAUNUTZUNGSORDNUNG §§ 4. 12 BIS 20. 21. 22 UND 23 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 / 19.12.1986 (BGBL. I.S.1763/2665). SOWIE PLAN-ZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBL. I.S. 833).

VERFAHRENSVERMERKE

DIE FASSUNG VOM_____ MIT BEGRUNDUNG HAT VOM_____ BIS _____IN DER _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN:
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH_____ AM _____ BEKANNTGEMACHT
DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM_____DIESE FASSUNG DES BEBAUUNGSPLANS GEMASS § 10 BAUGB. UND ART. 91, ABS. 3 UND 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

UNTERGRIESBACH, DEN _____ MARKT UNTERGRIESBACH

_____
DER BÜRGERMEISTER

DIE FASSUNG WIRD GEMÄSS § 11 BAUGB. GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE _____ VOM_____NR. _____ ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN _____ LANDRATSAMT

_____

DIE FASSUNG WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS §12 BAUGB, DAS IST AM_____ RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRUNDUNG VOM_____ BIS_____ IN _____ AUSGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG DER FASSUNG, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG, WERDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES §44 BAUGB. ÜBER DIE FRISTGERECHTE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHADIGUNGSANSPRUCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESE ÄNDERUNG UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ETSCHÄDIGUNGSANSPRUCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB. BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG, IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFT-TRETEN DER ÄNDERUNG SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST.

UNTERGRIESBACH, DEN _____ MARKT UNTERGRIESBACH

_____
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG DIESER FASSUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES UNTERGRIESBACH VOM_____

DURCH PLANUNGSBÜRO:
WALTER SEEMANN ARCHITEKT
JOSEF STEMPLINGER BAUTECHNIKER
HAUPTSTR. 1
94481 GRAFENAU

UNTERGRIESBACH, DEN _____

FÜR GENAUE MASSENTNAHMEN NICHT GEEIGNET!!

BEBAUUNGSPLAN

MIT EINGEARBEITETER GRÜNORDNUNG

SPORTZENTRUM SCHAIBING

MARKT UNTERGRIESBACH
LANDKREIS PASSAU

PLANGEBIET:
NÖRDLICHER ORTSRAND VON SCHAIBING

PLANUNGSBÜRO.:

WALTER SEEMANN ARCHITEKT
JOSEF STEMPLINGER BAUTECHNIKER
HAUPTSTRASSE 1

94481 GRAFENAU

TEL.: 08552/96330
FAX.: 08552/4803

ENDAUSFERTIGUNG M 1:1000

11.01.2002.